

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 21. Oktober 1948.



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Zollikon

0161-0090

3275. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 18. September 1948 ersuchte der Gemeinderat Zollikon unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Juli 1948 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an einer Teilstrecke der projektierten Ueberlandstrasse und über die Abänderung der Baulinien an der Gartenstrasse in Zollikon. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. August 1948 und im Zolliker-Boten vom 6. August 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 13. September 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Vorlage steht in direktem Zusammenhang mit dem neuen Bebauungsplan der Gemeinde Zollikon, welcher mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1666 vom 17. Juni 1946 genehmigt wurde. Darin ist die im alten Bebauungsplan von 1932 vorgesehene Teilstrecke der geplanten Ueberlandstrasse (auch Höhenstrasse genannt) im Zuge der verlängerten Rothfluhstrasse II. Kl. Nr. 8 und der Gartenstrasse III. Kl. nicht mehr enthalten. Dieses Strassenstück von ca. 600 m Länge konnte auf Grund von praktischen Erwägungen über die künftige Verkehrsabwicklung in Zollikon fallengelassen werden. Es wird durch die projektierte Verbindung der Rothfluhstrasse II. Kl. Nr. 8 mit der alten Landstrasse II. Kl. Nr. 7 ersetzt.

Diese Abänderung von Strassenzügen hat zur Folge, dass die vorhandenen Bau- und Niveaulinien der früher geplanten Ueberlandstrasse aufgehoben und diejenigen der Gartenstrasse III. Kl. abgeändert werden können. Ihre Genehmigung erfolgte seinerzeit durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2747 vom 2. November 1934.

Die vorliegende Eingabe des Gemeinderates Zollikon sieht nur die vorläufige Aufhebung der Bau- und Niveaulinien zwischen der Friedhof- und der Breitackerstrasse III. Kl. und die Verringerung des Baulinienabstandes von 26 m auf 22 m längs der Gartenstrasse III. Kl. vor. Gleichzeitig sind die Baulinienlücken an der Friedhof- und Breitackerstrasse durch Verbindung der bestehenden Baulinien zu schliessen. Die Aufhebung oder eventuelle Abänderung der Baulinien der Ueberlandstrasse zwischen Friedhof- und Rothfluhstrasse wird noch studiert und wird Gegenstand einer besondern Vorlage bilden.

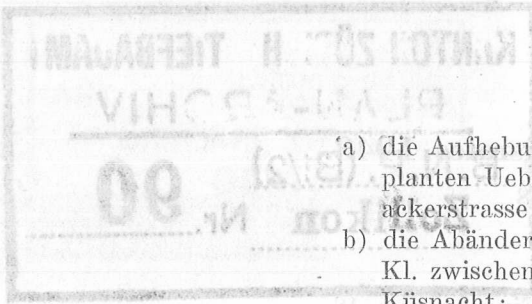
Die erwähnte Verminderung des Baulinienabstandes um 4 m an der Gartenstrasse rechtfertigt sich dadurch, dass diese künftig nur noch die Bedeutung einer Quartierstrasse aufweisen wird. Ihre Niveaulinie wird in der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2747 vom 2. November 1934 genehmigten Höhenlage unverändert beibehalten.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen steht der Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zollikon vom 21. Juli 1948 nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 21. Juli 1948 betreffend



- a) die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der früher geplanten Ueberlandstrasse zwischen Friedhof- und Breitackerstrasse;
 - b) die Abänderung der Baulinien an der Gartenstrasse III. Kl. zwischen Breitackerstrasse und der Gemeindegrenze Küsnacht;
 - c) die Schliessung der entsprechenden Baulinienlücken an der Friedhof- und der Breitackerstrasse, in Zollikon, wird gemäss den vorgelagten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Oktober 1948.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Diese Abänderung von Strassenrängen hat zur Folge, dass die vorhandenen Bau- und Niveaulinien der früher geplanten Ueberlandstrasse aufgehoben und diejenigen der Gartenstrasse III. Kl. abgeändert werden können. Eine Genehmigung erfolgte bereits durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2747 vom 2. November 1934.

Die vorliegende Abänderung des Gemeinderates Zollikon sieht nur die vorläufige Aufhebung der Bau- und Niveaulinien zwischen der Friedhof- und der Breitackerstrasse III. Kl. und die Verschiebung des Baulinienabstandes von 20 m auf 22 m Länge der Gartenstrasse III. Kl. vor. Gleichzeitig sind die Baulinienlücken an der Friedhof- und Breitackerstrasse durch Verbindung der bestehenden Baulinien zu schaffen. Die Aufhebung oder eventuelle Abänderung der Baulinien der Ueberlandstrasse zwischen Friedhof- und Breitackerstrasse wird nicht studiert und wird Gegenstand einer besonderen Vorlage bilden.

Die erwähnte Veränderung des Baulinienabstandes um 2 m an der Gartenstrasse rechtfertigt sich dadurch, dass diese Künftige nur noch die Bedeutung einer Quartierstrasse aufweisen wird. Ihre Niveaulinie wird in der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2747 vom 2. November 1934 genehmigten Höhenlage unverändert beibehalten.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen steht der Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zollikon vom 21. Juli 1948 nichts entgegen.

An die Baudirektion
Beschluss des Regierungsrates
I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 21. Juli 1948 betreffend